

99107021017000

Unterhaltsvorschuss für Kinder von Alleinerziehenden beantragen

Heruntergeladen am 09.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9576138/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107021017000
Leistungsbezeichnung I	Unterhaltsvorschuss für Kinder von Alleinerziehenden beantragen
Leistungsbezeichnung II	Unterhaltsvorschuss für Kinder von Alleinerziehenden beantragen
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Alleinerziehende, Unterhaltssicherung, Unterhalt, Kindesunterhalt, Unterhalt Kind, Anspruch Unterhalt, Unterhaltsvorschussstelle, Unterhaltsvorschuss, Kinder
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)
Verrichtungskennung	Bewilligung (017)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterschaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	22.01.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport MV
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/uhvorschg/BJNR011840979.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1612a.html https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-UhVorschGAGMVrahmen https://www.gesetze-im-internet.de/uhvorschg/BJNR011840979.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1612a.html https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-UhVorschGAGMVrahmen
Teaser	Sie sind alleinerziehend und erhalten vom anderen Elternteil keinen /nur teilweise Unterhalt? Der andere Elternteil ist verstorben und die Halbwaisenrente liegt unter dem Unterhaltsvorschussbetrag? Dann können Sie unter bestimmten Voraussetzungen Unterhaltsvorschuss erhalten.
Volltext	Sie erhalten für Ihr Kind Unterhaltsvorschuss, wenn es keinen bzw. nicht in ausreichender Höhe Unterhalt des familienfernen Elternteils oder keine bzw. nicht in ausreichender Höhe Halbwaisenrente erhält. Sie müssen mit Ihrem Kind in einem Haushalt leben und ledig, verwitwet, geschieden oder getrennten lebend sein. Unterhaltsvorschuss wird Ihnen für Ihr Kind bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres gezahlt unter Umständen sogar bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Voraussetzung dafür ist, dass Ihr Kind keine Leistungen nach dem SGB II d.h. Bürgergeld

Modul

Sachverhalt

erhält, mit Hilfe des Unterhaltschusses eine Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II (Bürgergeld) vermieden werden kann oder Sie ein Einkommen im Sinne des § 11 SGB II i. H. v. 600,- Euro brutto erzielen.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach der Höhe des Mindestunterhaltes, welcher in der Mindestunterhaltsverordnung geregelt ist. Der Mindestunterhalt abzüglich des Kindergeldes i. H. v. derzeit 250,- Euro ergibt den Unterhaltsvorschussbetrag.

Ab dem 01.01.2024 gelten folgende Beträge:

- für Kinder bis 5 Jahre: 230,00 EUR pro Monat
- für Kinder von 6 bis 11 Jahren: 301,00 EUR pro Monat
- für Kinder von 12 bis 17 Jahren: 395,00 EUR pro Monat

Damit wird gewährleistet, dass im Bedarfsfall lückenlos alle Kinder Unterhaltsvorschuss erhalten. Zugleich wird für die Haushalte, die nicht hilfebedürftig sind, beziehungsweise durch eigene Erwerbseinkünfte unabhängig von Grundsicherungsleistungen werden könnten, ein wichtiger Anreiz geschaffen, den eigenen Lebensunterhalt zu sichern.

Der Unterhaltsvorschuss wird immer zum Beginn eines Kalendermonats ausgezahlt und kann unter bestimmten Voraussetzungen für einen Monat rückwirkend gewährt werden.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag ausgefüllt und unterschrieben sowie je nach Einzelfall: die Geburtsurkunde des betreffenden Kindes der Personalausweis des alleinerziehenden Elternteils bei ausländischen Kindern beziehungsweise Eltern: Ausweis und ein gültiger Nachweis über den Aufenthaltstitel die Meldebestätigung oder Melderegisterauskunft der Unterhaltstitel: aktuelle Unterhaltsfestlegung Unterhaltsurkunde, Urteil, Beschluss bei Trennung einer Ehe: Scheidungsurteil gegebenenfalls Brief vom Rechtsanwalt über den Zeitpunkt des Getrenntlebens bei unverheirateten Elternpaaren: Vaterschaftsanerkennntnis oder -feststellung sowie Nachweis über die gemeinsame

Modul

Sachverhalt

Sorge, sofern diese besteht Einkommensnachweise über: gegebenenfalls Halbwaisenrente gegebenenfalls Unterhaltszahlungen gegebenenfalls Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld) Erwerbseinkommen des alleinerziehenden Elternteils gegebenenfalls Ausbildungsvergütung des Kindes gegebenenfalls Bewilligungs-/Einstellungsbescheide über Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz anderer Unterhaltsvorschusskassen

Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen für die Bewilligung von Unterhaltsvorschuss müssen erfüllt sein:

- Der Kindesunterhalt wird nicht oder nur unvollständig gezahlt.
- Ihr Kind hat seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland.
- Der Elternteil ist alleinerziehend (zum Beispiel auch verwitwet).
- Der Elternteil und das Kind müssen in einem Haushalt leben.
- Ausländische Kinder haben den Anspruch nur bei bestimmten Aufenthaltstiteln.

Kosten

Es fallen keine Kosten an.

Verfahrensablauf

Damit Unterhaltsvorschuss gezahlt werden kann, muss ein Antrag vom betreuenden Elternteil oder vom gesetzlichen Vertreter des Kindes bei der zuständigen Unterhaltsvorschussstelle gestellt werden. Diese finden Sie im Jugendamt Ihrer Kreis- bzw. Stadtverwaltung. Bei Bedarf erhalten Sie dort auch Unterstützung beim Ausfüllen Ihres Antrags.

Der Antrag kann schriftlich mittels Formular, welches bei Ihrer Unterhaltsvorschussstelle erhältlich ist oder in einigen Unterhaltsvorschussstellen auch online gestellt werden.

Bitte informieren Sie Ihre Unterhaltsvorschussstelle unverzüglich über alle Änderungen, die sich auf den Unterhaltsvorschuss auswirken können. Dazu sind Sie verpflichtet, sobald Sie den Antrag gestellt haben. Die Pflicht besteht so lange, wie der Unterhaltsvorschuss gezahlt wird. Sie müssen die Unterhaltsvorschussstelle

Modul

Sachverhalt

zum Beispiel informieren, wenn

- Ihr Kind nicht mehr bei Ihnen lebt,
- Sie umziehen,
- Sie heiraten,
- Sie mit dem anderen Elternteil zusammenziehen,
- der andere Elternteil Unterhalt zahlt,
- der andere Elternteil stirbt oder

Falls Ihr Kind nicht mehr zur allgemeinbildenden Schule geht:

- wenn sich das Einkommen Ihres Kindes ändert, zum Beispiel weil sich die Höhe der Ausbildungsvergütung ändert.

Bearbeitungsdauer

Frist

Der Unterhaltsvorschuss kann unter bestimmten Umständen für einen Monat rückwirkend bewilligt werden. Wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre Unterhaltsvorschussstelle.

weiterführende Informationen

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/der-unterhaltsvorschuss/73764>
<https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/unterhaltsvorschuss>
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/der-unterhaltsvorschuss/73764>
<https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/unterhaltsvorschuss>

Hinweise

Es gibt folgende Hinweise:

- Einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben Kinder zwischen 12 Jahren und der Vollendung des 18. Lebensjahres nur dann, wenn das Kind nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen ist oder wenn der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens EUR 600,00 brutto erzielt.
- Der andere Elternteil muss den Unterhaltsvorschuss an die Unterhaltsvorschussstelle zurückzahlen. Falls der Unterhaltspflichtige nicht zahlt, kann die Unterhaltsvorschussstelle die Rückzahlung einklagen und vollstrecken.

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	• Widerspruch (Frist: 1 Monat)
Kurztext	• Unterhaltsvorschuss Bewilligung • Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Kind Unterhaltsvorschuss erhalten • Voraussetzungen: Das Kind hat das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet Das Kind hat seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland Alleinerziehender Elternteil und Kind müssen in einem Haushalt leben Alleinerziehender Eltern muss ledig, verwitwet, geschieden oder getrennt lebend sein Kindesunterhalt oder Halbwaisenrente wird nicht oder nicht in ausreichender Höhe gezahlt Ausländische Kinder können bei bestimmten Aufenthaltstiteln ebenfalls einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können über die oben genannten Voraussetzungen hinaus einen Anspruch haben, wenn sie keine Leistungen nach dem SGB II/Bürgergeld beziehen, mithilfe des Unterhaltsvorschuss die Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II/Bürgergeld vermeiden können oder der alleinerziehende Elternteil ein Einkommen im Sinne des §11 SGB II von mindestens 600,- Euro brutto erzielt Kinder die bereits Ausbildungsvergütungen erzielen, haben u.U. trotzdem einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss (Berechnung erfolgt durch die Unterhaltsvorschussstelle) • Höhe ab 01.01.2024: Kinder bis 5 Jahre 230,00 EUR pro Monat Kinder von 6 bis 11 Jahren 301,00 EUR pro Monat Kinder von 12 bis 17 Jahren EUR 395,00 pro Monat • zuständig: Unterhaltsvorschussstelle in dem für Sie zuständigen Jugendamt
Ansprechpunkt	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) - Service-Team Telefon +49 30 20179130 E-Mail info@bmfsfjservice.bund.de

Modul	Sachverhalt
	WWW
	Kontaktformular
Zuständige Stelle	Die Unterhaltsvorschussstellen in den Jugendämtern der Landkreise und kreisfreien Städte in Mecklenburg-Vorpommern.
Formulare	Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Ja Formlose Antragsstellung möglich : Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein https://www.mv-serviceportal.de/static/MVP/UVG_Antrag_MV.pdf https://www.mv-serviceportal.de/static/MVP/UVG_Merkblatt.pdf https://www.mv-serviceportal.de/static/MVP/UVG_Antrag_MV.pdf https://www.mv-serviceportal.de/static/MVP/UVG_Merkblatt.pdf
Ursprungsportal	Unterhaltsvorschuss für Kinder von Alleinerziehenden beantragen, Apply for advance maintenance payments for children of single parents